

Kirche als Institution christlicher Freiheit entfalten

Zu einem neuen Buch über «Religionen im Kontext der Menschenrechte»¹

Zwei Aussagen aus jüngster Zeit beleuchten die Aktualität der Studien, die Adrian Loretan, Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern, in einem Sammelband vorlegt. Die erste fiel im Interview, das er der «Zentral-schweiz am Sonntag» vom 21. März mit Blick auf die Missbrauchsfälle gab: «Im Mittelalter war die Kirche eine der führenden Instanzen in der Entwicklung der Rechtskultur. Heute muss man von Rechtsverluderung sprechen.» Die zweite fiel im Interview mit der Zeitschrift «Christ in der Gegenwart» vom 7. März. Frage: «Was ist für Sie das drängendste theologische Problem der Gegenwart?» Seine Antwort: «Die Machtfrage in den Religionsgemeinschaften. Religiöse Wahrheit kann nicht mehr unabhängig von Freiheit gedacht werden. Dies garantiert der moderne Rechtsstaat mit der Religionsfreiheit. Religionen haben Angebots- und Aufforderungscharakter.» Und zur Frage, woran er gerade forsche? «Ich arbeite über die Religionsfreiheit und die damit verbundene religiöse Pluralität der Gesellschaft. Es ist nicht leicht, der religiösen Überzeugung des anderen, auch der religiös oder atheistisch begründeten, dieselbe Würde zuzumessen wie der eigenen.»

Verwurzelung des Rechts in der Freiheit

Das Buch versammelt dreizehn bereits da und dort publizierte Texte zum Thema «Religionen im Kontext der Menschenrechte». Sie wurden, wo angezeigt, auf den neuesten Stand gebracht. Der einleitende Essay über Menschenrechte in den Religionsgemeinschaften (S. 17-26) skizziert, in Verbindung mit dem letzten Aufsatz über «Grundrechte in den Religionen» (241-257), den Zusammenhang. Folgende Thesen treten hervor:

- Das Zweite Vatikanische Konzil hat in seiner Erklärung vom 7. Dezember 1965 über die Religionsfreiheit (mit 2308 Ja- gegen 70 Neinstimmen) allen Menschen das Recht auf religiöse Freiheit als ein Recht zuerkannt, das in der Würde der menschlichen Person gründet. Seither versucht die katholische Kirche, ein neues Verhältnis

¹ Adrian Loretan: Religionen im Kontext der Menschenrechte. Religionsrechtliche Studien 1. Edition NZN bei TVZ. 2010. ISBN-13: 978-3-290-20055-8. 300 S., CHF 44.

zu den Leitbildern von Grundrechten und Demokratie zu gewinnen. Die erste Ordentliche Bischofssynode von 1967 forderte, dass das neue kirchliche Gesetzbuch den Schutz der Menschenrechte und der Christenrechte sowie die verfahrensmässige Sicherstellung des Schutzes der subjektiven Rechte in der Kirche gewährleiste. Aber die Arbeit an einem kirchlichen «Grundgesetz» wurde nach sieben Entwürfen ohne Ergebnis eingestellt. Das Kirchengesetzbuch von 1983 enthält zwar einen Katalog der «Pflichten und Rechte aller Gläubigen» (can. 208-223 CIC), aber es geht gegenüber der christlichen Freiheit von einem letztlich unbeschränkten Vorbehalt zugunsten der kirchlichen Autorität aus, missachtet die anderen Seiten des Lehramtes (Zeugnis und Glaubenssinn der Getauften; Reflexion der Fachtheologie) und erwähnt gerade nicht das Recht auf religiöse Freiheit.

- Die katholische Kirche versteht sich heute als Teil der demokratischen Zivilgesellschaft, als «Grossbewegung zur Verteidigung und zum Schutz der Würde des Menschen» (Johannes Paul II.). Sie tritt also, gemeinsam mit anderen Religionsgemeinschaften, für die Durchsetzung der Menschen- und Grundrechte in der Öffentlichkeit ein. Es ist aber eine Frage der Glaubwürdigkeit, dass sie in den eigenen Reihen schöpferisch verwirkliche, was sie nach aussen fordert. Ihre inneren Abweichungen vom Menschenrechtsethos müssen für die Öffentlichkeit «vernünftig» begründbar sein, sonst wird sie zur Sekte, der die Zivilgesellschaft kaum mehr sozialetische Impulse abnimmt.
- Die Theologie des Kirchenrechts ist mithin rechtsphilosophisch und rechtswissenschaftlich zu unterfüttern: aus der Mitte der christlichen Botschaft heraus – aufgrund des notwendigen Zusammenhangs von Glaube, Geschöpflichkeit und Freiheit. Dazu die Päpstliche Kommission «Justitia et Pax» über Kirche und Menschenrechte (1975): Die Menschenwürde und ihr Gehalt an Menschenrechten lässt sich zwar mit der Gottebenbildlichkeit begründen. Aber «sie gilt nicht kraft hierarchischer Zustimmung». Sie ist der Kirche auch im eigenen Bereich «kraft ihres Vernunftnaturrechtswesens» aufgetragen. Die Kirchenrechtswissenschaft hat also zu studieren, wie die Grundrechte in der Glaubensgemeinschaft aussehen könnten. Es geht um «die individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Freiheit», um die Verwurzelung des Rechts in der Freiheit.

Diskussion zu fünf Problemfeldern

Innerhalb dieses Rahmens stellen nun die Studien dar, wie die Diskussion im Blick auf fünf Problemfelder verläuft. Loretan liefert keine vorschnellen abschliessenden Berichte. Er zieht es vor, den Gang der Reflexion und den Widerstreit der Meinungen nachzuzeichnen. Er setzt immer wieder neu an und versammelt grosse und kleine Geister am Runden Tisch. Ein Gewährsmann sticht hervor: der amerikanische Philosoph John Rawls (1921-2002), bedeutender Theoretiker der Gerechtigkeit.

Und Loretan lädt dazu ein, am Gespräch teilzunehmen. Schritt für Schritt tritt der rote Faden hervor. Dieser «Suchprozess» bietet den Vorteil, da und dort einzusteigen, sich selber in Freiheit auf den Weg zu machen und die Frage mitzudiskutieren, «wie die Grundrechte in den Religionsgemeinschaften und im Zusammenspiel von Staat und Religionsgemeinschaften verstanden werden können». Es geht um folgende Fragestellungen:

A. *Grundlegende rechtsphilosophische Überlegungen zum Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Freiheit (29-50)*. Unentbehrlich sind Kriterien der Gerechtigkeit.

Rawls: «Jede Person hat gleiche Rechte auf das umfangreiche Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten.» Und: «Freiheit muss gleich verteilt sind – selbst dann, wenn eine ungleiche Verteilung von weit grösserem Gesamtnutzen wäre.» Diese Sicht zeigt Nähe zu biblischen Impulsen der Gerechtigkeitstradition.

B. *Die Menschenrechte, die Konzilserklärung über Religionsfreiheit und konkrete Fragen der Kirchenmitgliedschaft (51-90)*. Hier handelt es sich namentlich um Loretans Antrittsvorlesung vom 19. Februar 1997, ergänzt durch Hinweise auf zwei neue Tatsachen: die Notifikation des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 13. März 2006 über das Verhältnis zwischen der Erklärung des Kirchenaustritts vor staatskirchenrechtlichen Behörden und den damit verbundenen kanonischen Folgen; der Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 16. November 2007, wonach der Austritt aus einer staatskirchenrechtlichen Körperschaft zu unterscheiden sei von einem Austritt aus der Kirche als solcher.

C. *Das Verhältnis des modernen Rechtsstaates zu den Religionsgemeinschaften (91-154)*. Es geht um Aufsätze zu den spannendsten Fragen des modernen Religionsverfassungsrechts: Nach welchem Trennungsmodell ist das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften zu ordnen? Muss der Staat die Religionsfreiheit

gerade auch dadurch gewährleisten, dass er die korporativen Grundrechte der Religionsgemeinschaften schützt und im Sinn kultureller Rechte fördert? Welche Modelle bieten sich für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften an?

D. *Die religiöse Bildungsarbeit der Kirche (155-207)*. Darf der Rechtsstaat, der zur religiösen Neutralität verpflichtet ist, konfessionelle theologische Fakultäten sowie konfessionellen Religionsunterricht ermöglichen? Welche Perspektiven hat der islamische Religionsunterricht? Wie ist die Ausbildung islamischer Geistlicher zu gestalten?

E. *Die Gleichstellung der Geschlechter und die Kirche (209-240)*. Wie geht die Kirche auf die rechtsstaatlich erreichte Gleichstellung der Geschlechter ein? Wie begründet die katholische Kirche das Recht, Frauen von bestimmten Ämtern auszuschließen, obwohl die Gleichberechtigung von Frau und Mann Verfassungsrang hat und in anderen gesellschaftlichen Bereichen durchgesetzt wird?

Früchte der Diskussion

Die Anlage des Buches ermöglicht es den Leserinnen und Lesern, selber zu entscheiden, wo sie einsteigen und welche Früchte sie beim Mitdenken ernten wollen. Einige Hinweise mögen dazu ermutigen.

- Die Fixierung auf die Zweiheit «Kirche und Staat» wird gesprengt, indem der *Zwischenraum der Gesellschaft* einbezogen wird. Die Fragestellung weitet sich auf die Beziehungen zwischen Staat, *Gesellschaft* und Religionsgemeinschaften aus. Diese Betrachtungsweise weist der Grundrechtspolitik ihren jeweils richtigen Ort zu.
- Die religiöse Neutralität des Staates wird oft mit einer religionsfreien Öffentlichkeit gleichgesetzt. Die Forderung nach «Trennung von Staat und Kirche» hiesse dann, die Religion habe ihren Platz nur im Privatbereich. Diese Forderung wird überholt durch das *kooperative Entflechtungsmodell*, wonach der Staat nicht nur das Grundrecht der individuellen, sondern auch der gemeinschaftlichen Religionsfreiheit schützt. Zu einer freiheitlichen Ordnung gehört es eben wesentlich, kulturelle Vielfalt nicht nur zu akzeptieren, sondern auch zu schützen und zu fördern – und Religion ist ein kultureller Faktor.
- Die *Erfahrungen des schweizerischen Staatskirchenrechts* mit den öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden für die Integration weiterer Religionsgemein-

schaften fruchtbar gemacht. Dabei ist der Denkfehler zu überwinden, diese Körperschaften seien staatliche Institutionen. Sie wurden und werden nicht vom kantonalen Staat geschaffen. Der Staat kann lediglich, wie für andere Bereiche, auch im Blick auf Religionsgemeinschaften die Möglichkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften vorsehen. Die Mitglieder der Gemeinschaften entscheiden aber selber, ob sie das Angebot des Staates annehmen und sich den entsprechenden Forderungen unterwerfen wollen.

Ausblick

In diesem Sinn wandelt sich auch die Terminologie. Das Staatskirchenrecht wird zum Religionsverfassungsrecht. Staatskirchenrechtliche Verbände und Körperschaften werden zu religionsrechtlichen Verbänden und Körperschaften. Es dürfte nur noch eine Frage der Zeit sein, bis sich der Luzerner Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht umtauft auf Lehrstuhl für Kirchenrecht und Religionsrecht.

Im Interview mit der Zeitschrift «Christ in der Gegenwart» vom 7. März wurde Loretan auch nach der «aufregendsten Bibelstelle» gefragt. Seine Antwort: «Es gibt nicht mehr Juden und Christen, nicht Sklaven und Freie, nicht Mann und Frau; denn ihr seid *einer* in Christus Jesus» (Gal. 3,28). Da wurzelt zugleich sein Programm: Von dieser biblischen Grunderfahrung her, von Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft unterstützt, die Kirche im modernen Rechtsstaat als Institution der Freiheit begreifen und entfalten.

Alois Odermatt

Abgeschlossen am 10. April 2010

Alois Odermatt

Theologe und Historiker (Dipl. theol, Dr. phil.)

Bannstrasse 24
6312 Steinhausen

041 740 28 07
eumaios@vtxmail.ch